OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604097/2/JS

Datum:
Linz, 20. April 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des J N, x, x, vom 2.12.2020 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 13.11.2020, GZ: BHKI/920090014376/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 13.11.2020 folgende Verwaltungsübertretung vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	21.11.2019, 10:50 Uhr
	Ort:	Ansfelden, A1, StrKm 171,200, Fahrtrichtung Salzburg
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 17 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 52 lit. a Zif. 10 a StVO

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde gemäß § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 3 Stunden) verhängt. Ferner wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro verpflichtet. Die belangte Behörde begründete das Straferkenntnis (soweit entscheidungswesentlich) damit, dass die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h durch die Fotoaufnahme eines geeichten Radargerätes als erwiesen anzusehen sei. Entgegen der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers gelte die für den Baustellenbereich verordnete Fahrgeschwindigkeit von 80 km/h auch für den Tatort. Der Beschwerdeführer habe im Sinne des § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) gegenüber der belangten Behörde nicht glaubhaft machen können, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 2.12.2020 monierte der Beschwerdeführer eine falsche Rechtsauffassung der belangten Behörde:

„[...]

Eine Einmündung hebt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf.
Dies steht ja außer Frage.
Ich bin der Meinung das eine Einmündung nicht Anhand eines Straßennamens sonder an der Charakteristik (eine Straße oder ein Straßenzug mündet in eine andere Straße oder Straßenzug ein) definiert wird. Die Geschwindigkeitsbegrenzung war ca. 400 m vor der Einmündung auf die A1.

§ 51. Allgemeines über Vorschriftszeichen.
(5) Mündet in einen Straßenabschnitt, für den durch Vorschriftszeichen Verkehrsbeschränkungen kundgemacht sind, eine andere Straße ein, so können diese Beschränkungen auch schon auf der einmündenden Straße durch die betreffenden Vorschriftszeichen mit einer Zusatztafel mit Pfeilen angezeigt werden. Solche Zeichen sind im Ortsgebiet höchstens 20 m und auf Freilandstraßen höchstens 50 m vor der Einmündung anzubringen.

Des weiteren müsste auch die Länge angegeben sein.
§ 51. Allgemeines über Vorschriftszeichen.
Gilt ein Überholverbot oder eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Straßenstrecke von mehr als 1 km, so ist bei den betreffenden Vorschriftszeichen die Länge der Strecke mit einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. b anzugeben, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert; dies gilt für allfällige Wiederholungszeichen sinngemäß.

Und wann würde es die Verkehrssicherheit mehr erfordern, als in einer Kurve vor einer Einmündung auf einer 3 spurigen Autobahn.
[…]“

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:
2.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 21.11.2019 seinen PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x (von der A7 Mühlkreis Autobahn kommend) auf der A1 West Autobahn in Fahrtrichtung Salzburg. Um 10:50 Uhr fuhr der Beschwerdeführer dabei auf Höhe des StrKm 171,200 der A1 (Tatort) mit einer Geschwindigkeit von 97 km/h, obwohl in diesem Straßenbereich eine durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h verordnet wurde. Die Fahrgeschwindigkeit wurde mit einem stationären Radargerät Poliscan Virtronic (Nummer 952...; unter Berücksichtigung einer Messtoleranz zugunsten des Beschwerdeführers) gemessen.
2.2. Die A7 endet (in Fahrtrichtung Salzburg) im Gemeindegebiet von Ansfelden beim sog. „Knoten Linz“ und schließt in der Folge die A1, nämlich deren Rampe

A1_169_R2, an. Diese Rampe der A1 weist zwei Fahrstreifen auf und verläuft in Form einer ca. 450 m langen Rechtskurve. Etwa 150 m nach Beginn dieser Rampe der A1 befindet sich über der Fahrbahn eine elektronische Anzeigenvorrichtung (Verkehrsbeeinflussungsanlage; VBA).
In Annäherung an den Knoten Linz befindet sich bei Strkm 169,074 der A1 ebenfalls eine VBA über den drei Fahrstreifen der Richtungsfahrbahn Salzburg.
Die beiden Fahrstreifen der Rampe A1_169_R2 erweitern am Rampenende (StrKm 0,4) die erwähnte Richtungsfahrbahn der A1 auf insgesamt fünf Fahrstreifen.
2.3. Mit Bescheid vom September 2019 erteilte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land die straßenpolizeiliche Bewilligung der Errichtung bzw. Erneuerung der Lärmschutzanlage u. a. auf der Richtungsfahrbahn Salzburg der A1 von StrKm 169,074 bis StrKm 174,272 sowie im Bereich der Rampe A1_169_R2 (ab der VBA bis StrKm 0,4) für die Dauer von 25.9.2019 bis 30.3.2020. Dazu erließ die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land eine Verordnung über die Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit dem genannten Bescheid bewilligten Baustellenarbeiten.
2.4. Auch am Vorfallstag war aufgrund der Baustellenarbeiten das („farbumgekehrte“) Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung“ mit einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h sowohl auf der VBA bei StrKm 169,074 der A1



als auch auf der VBA bei der Rampe A1_169_R2 dargestellt.
2.5. Der Beschwerdeführer weist seit 2016 zwei Vormerkungen wegen Verwaltungsübertretungen nach der StVO auf.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Die Feststellungen gründen zwanglos auf die im Verfahren vor der belangten Behörde unstrittig gebliebenen Urkunden im Verfahrensakt (Radarfoto, Stellungnahme der Landesverkehrsabteilung samt Lageplan, erwähnte Urkunden der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Auszug aus dem Vormerkregister). Auch in der Beschwerde machte der Beschwerdeführer ausschließlich Rechtsfragen geltend.

3.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, zumal sie von den Parteien auch nicht beantragt wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauten auszugsweise:

4.2.1. § 48 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017):

„D. Straßenverkehrszeichen.

§ 48. Anbringung der Straßenverkehrszeichen.

(1) Die Straßenverkehrszeichen (§§ 50, 52 und 53) sind als Schilder aus festem Material unter Bedachtnahme auf die Art der Straße und unter Berücksichtigung der auf ihr üblichen Verkehrsverhältnisse, namentlich der darauf üblichen Geschwindigkeit von Fahrzeugen, in einer solchen Art und Größe anzubringen, daß sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können. Im Verlauf derselben Straße sind womöglich Straßenverkehrszeichen mit gleichen Abmessungen zu verwenden.

(1a) Abweichend von Abs. 1 können für Straßenverkehrszeichen auch optische (Glasfasertechnik) oder elektronische Anzeigevorrichtungen verwendet werden; in diesem Falle können die Straßenverkehrszeichen abweichend von den Abbildungen in den §§ 50 und 52 auch „farbumgekehrt“ (der weiße Untergrund schwarz und die schwarzen Symbole sowie die schwarze Schrift weiß) dargestellt werden. Weiters kann die Darstellung der Linie, welche die Fahrbahn symbolisiert, in den Straßenverkehrszeichen gem. § 52 lit. a Z 4a bis 4d und 7a bis 7c entfallen.

(2) Die Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt. Die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen ist zulässig. Auf Autobahnen sind Gefahrenzeichen und Vorschriftszeichen auf beiden Seiten oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, ausgenommen auf Streckenteilen, die in der jeweiligen Fahrtrichtung nur einen Fahrstreifen aufweisen, oder in Gegenverkehrsbereichen.

[...]“

4.2.2. § 51 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994):

„§ 51. Allgemeines über Vorschriftszeichen.

(1) Die Vorschriftszeichen sind vor der Stelle, für die sie gelten, anzubringen. Gilt die Vorschrift für eine längere Straßenstrecke, so ist das Ende der Strecke durch ein gleiches Zeichen, unter dem eine Zusatztafel mit der Aufschrift „ENDE“ anzubringen ist, kenntlich zu machen, sofern sich aus den Bestimmungen des § 52 nichts anderes ergibt. Innerhalb dieser Strecke ist das Zeichen zu wiederholen, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert. Gilt ein Überholverbot oder eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Straßenstrecke von mehr als 1 km, so ist bei den betreffenden Vorschriftszeichen die Länge der Strecke mit einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. b anzugeben, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert; dies gilt für allfällige Wiederholungszeichen sinngemäß.

[...]

(5) Mündet in einen Straßenabschnitt, für den durch Vorschriftszeichen Verkehrsbeschränkungen kundgemacht sind, eine andere Straße ein, so können diese Beschränkungen auch schon auf der einmündenden Straße durch die betreffenden Vorschriftszeichen mit einer Zusatztafel mit Pfeilen angezeigt werden. Solche Zeichen sind im Ortsgebiet höchstens 20 m und auf Freilandstraßen höchstens 50 m vor der Einmündung anzubringen.“

4.2.3. § 52 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019):

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind

[...]

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[...]

10a. “GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

10b. „ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG“



Dieses Zeichen zeigt das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung an. Es ist nach jedem Zeichen gemäß Z 10a anzubringen und kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens angebracht werden. Es kann entfallen, wenn am Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung eine neue Geschwindigkeitsbeschränkung, sei es auch nicht aufgrund dieses Bundesgesetzes, beginnt.

[...]“

4.2.4. § 3 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG; BGBl. Nr. 286/1971 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2006):

„Bestandteile der Bundesstraßen

§ 3. Als Bestandteile der Bundesstraße gelten neben den unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen wie Fahrbahnen (zB Hauptfahrbahnen inklusive Kollektoren, Zu- und Abfahrtstraßen, Anschlussstellen samt ihren Rampen) und Parkflächen auch der

Grenzabfertigung, der Verkehrsbeeinflussung, der Kontrolle oder der Bemautung dienende Grundflächen und Anlagen, [...]“

4.3. Es war im Verfahren vor der belangten Behörde und auch nach den Beschwerdeausführungen unstrittig, dass der Beschwerdeführer ungeachtet der auf den beiden erwähnten VBA, u. a. im Bereich der Rampe A1_169_R2, dargestellten erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h im Tatortbereich eine Fahrgeschwindigkeit von 97 km/h einhielt.

4.3.1. Wie die belangte Behörde schon im abgeführten Verfahren zu Recht darauf hinwies, ist diese Rampe Teil der A1 (vgl. § 3 BStG). Die beiden Fahrstreifen erweitern dabei nach dem Rampenende die Richtungsfahrbahn Salzburg der A1 auf insgesamt fünf Fahrstreifen. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, die Geschwindigkeitsbeschränkung der VBA befinde sich ca. 400 m „vor der Einmündung auf die A1“ und hebe die Einmündung die Geschwindigkeitsbeschränkung auf, gehen daher schon aus diesem Grund ins Leere.

4.3.2. Auch ist dem Beschwerdeführer entgegen zu halten, dass eine verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung nicht schon durch eine bestimmte „Charakteristik“ des Straßenverlaufs endet, sondern hat die Behörde (auch) das normierte Ende einer Geschwindigkeitsbeschränkung grundsätzlich etwa durch ein im Sinne des § 52 lit. a Z 10b StVO angebrachtes Vorschriftszeichen „ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG“ kundzumachen.

4.3.3. Des Weiteren lässt sich auch aus der Bestimmung des § 51 Abs. 5 StVO für die Argumentation des Beschwerdeführers, die Geschwindigkeitsbeschränkung der Rampe gelte (aufgrund der Einmündung) nicht mehr für die A1, nichts gewinnen, sieht doch diese Bestimmung gerade für den gegenteiligen Fall, nämlich dass eine Straße in einen (verkehrsbeschränkten) Straßenabschnitt einmündet, Regelungen vor. Gegen diese offenkundige Rechtsauffassung des Beschwerdeführers, die Geschwindigkeitsbeschränkung gelte nur für den Rampenbereich, spricht weiters auch § 51 Abs. 1 erster Satz StVO, wonach Vorschriftszeichen (bereits) „vor der Stelle, für die sie gelten,“ anzubringen sind. Die VBA im Bereich der Rampe A1_169_R2, welche die Geschwindigkeitsbeschränkung darstellte, befindet sich jedoch erst etwa 150 m nach Beginn der Rampe.

4.3.4. Zum Einwand des Beschwerdeführers, die Verkehrssicherheit im Sinne des § 51 Abs. 1 vierter Satz StVO erfordere bei einer Geschwindigkeitsbeschränkung „in einer Kurve vor einer Einmündung auf einer 3 spurigen Autobahn“ die Angabe der Streckenlänge mit einer Zusatztafel:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss nach dieser Bestimmung ein besonderer, konkreter Sachverhalt vorliegen, demzufolge die Verkehrssicherheit die Anbringung einer entsprechenden Zusatztafel "erfordert". Dies ergibt sich für das Höchstgericht insbesondere aus dem Umstand, dass ein in der erwähnten Gesetzesstelle auch erwähntes Überholverbot [hier: Geschwindigkeitsbeschränkung] immer der Verkehrssicherheit dient und daher ein "zusätzliches" Erfordernis dazutreten muss, um die angeführte Zusatztafel unabdingbar erscheinen zu lassen (vgl. VwGH 20.12.196, 96/02/0524). Nach

Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes spricht jedoch schon der Umstand, dass die Fahrzeuglenker bereits bei Beginn der Baustelle, nämlich durch die VBA der Rampe A1_169_R2, über die baustellenbedingte Geschwindigkeitsbeschränkung informiert und die Baustellenarbeiten durchgehend (über den Tatort hinaus) bis StrKm 174,272 straßenpolizeilich bewilligt wurden, gegen eine Notwendigkeit, die Fahrzeuglenker aus Gründen der Verkehrssicherheit auch über die Streckenlänge der gegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung zu informieren. Der Umstand, dass sich die Richtungsfahrbahn der A1 nach dem Ende der Rampe A1_169_R2 auf fünf Fahrstreifen erweitert, mag zwar für Fahrzeuglenker eine Situation bedeuten, die bei höherem Verkehrsaufkommen eine entsprechende Aufmerksamkeit im Straßenverkehr erfordert. Grund der Geschwindigkeitsbeschränkung war jedoch nicht die Fahrbahnerweiterung, sondern der Beginn der Baustelle ab der VBA der Rampe_A1_169_R2. Es ist für das Landesverwaltungsgericht daher nicht erkennbar, weshalb die Verkehrssicherheit eine zusätzliche Information über die Streckenlänge der Geschwindigkeitsbeschränkung erfordert hätte, zumal der Abstand zwischen dem Beginn der baustellenbedingten Geschwindigkeitsbeschränkung (dargestellt auf der VBA der Rampe_A1_169_R2) und dem vom Beschwerdeführer angeführten Baustellenbereich (Fahrbahnerweiterung) nur etwa 300 Meter betrug.

4.4. Dem Beschwerdeführer wurde daher von der belangten Behörde zu Recht die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 52 lit. a Z 10a StVO vorgeworfen. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthält die übertretene Verwaltungsvorschrift des § 52 lit. a Z 10a StVO weder eine Bestimmung über das Verschulden, noch gehört zum Tatbestand der Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 25.4.1985, 85/02/0027). Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Es wurde vom Beschwerdeführer kein Umstand geltend gemacht und ist auch für das Landeverwaltungsgericht kein Indiz ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, die normierte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h im Tatortbereich einzuhalten. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer sohin auch zu Recht die Verwaltungsübertretung subjektiv vorgeworfen.

4.5. Zur Höhe der verhängten Strafe:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Der Einhaltung von erlaubten Höchstgeschwindigkeiten kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu, zählt doch eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit nach der jährlichen Verkehrsstatistik des Bundesministeriums für Inneres bekanntlich zu den Hauptursachen von Verkehrsunfällen in Österreich. Dieses Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch seine inkriminierte Fahrt nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

Zu Recht wurde von der belangten Behörde kein Milderungsgrund, jedoch wurden die beiden verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen wegen Übertretungen der StVO erschwerend in die Strafbemessung miteinbezogen (vgl. VwGH 3.102016, Ra 2016/02/0160). Mangels gegenteiliger Angaben des Beschwerdeführers durfte die belangte Behörde bei der Strafbemessung auch von einem durchschnittlichen Einkommen des Beschwerdeführers und von keinem relevanten Vermögen ausgehen (vgl. VwGH 31.1.2012, 2009/05/0123).

Die Strafnorm des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht keine Mindeststrafe vor, die Maximalstrafdrohung beträgt 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen). Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 3 Stunden), die sich im unteren Bereich des Strafrahmens bewegt, sowohl aus spezialpräventiven als auch aus generalpräventiven Gründen als nicht unangemessen. Mit dieser verhängten Strafe sollen der Beschwerdeführer, aber auch die weiteren Verkehrsteilnehmer in

Zukunft von der Begehung von Geschwindigkeitsübertretungen abgehalten werden.

Zu Punkt II.:
Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 60 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 12 Euro.

Zu Punkt III.:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 15.2.2021, Ra 2020/02/0295).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack